



Version Beratung Gemeinderat (30.09.2024)

**Personalreglement
(PersR)**

Vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: **1.7-1**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Die Einwohnergemeinde,

gestützt auf § 50 Abs. 1 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19.12.1978 (Stand 01.07.2024)¹⁾, § 48 des Gesetzes über die Grundzüge des Personalrechts (Personalgesetz, PersG) vom 16.05.2000 (Stand 01.01.2017)²⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass SRS 1.7-1 (Personalreglement (PersR)) wird als neuer Erlass publiziert.

1 Einleitung und Leitbild

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

¹ Dieses Personalreglement regelt die Grundzüge des Rechtsverhältnisses zwischen der Gemeinde Spreitenbach und ihren Mitarbeitenden. Das Personalreglement gilt für alle Mitarbeitenden der Gemeinde, soweit für sie nicht in einem anderen Gesetz besondere Bestimmungen vorgesehen sind. Insbesondere von diesem Reglement ausgenommen sind die Lehrpersonen, für sie gelten die kantonalen Gesetzesbestimmungen.

¹⁾ SAR [171.100](#)

²⁾ SAR [165.100](#)

² Die Mitarbeitenden der Gemeinde Spreitenbach haben die Aufgabe, den verschiedenen Anspruchsgruppen der Gemeinde Spreitenbach die höchstmögliche Servicequalität zu bieten und dabei fachliche sowie ökonomische, ökologische, soziale und ethische Aspekte zu berücksichtigen.

³ Sofern keine abweichenden Bestimmungen dieses Reglements vorliegen, finden die Regelungen von Art. 334–337d des Schweizerischen Obligationenrechtes hinsichtlich des Abschlusses eines befristeten oder unbefristeten Anstellungsverhältnisses, der Probezeit, der ordentlichen und fristlosen Kündigung, des Kündigungsschutzes sowie des Verfahrens bei der Entlassung ganzer Gruppen Anwendung. Wo Ausführungsbestimmungen fehlen, können auch Handhabungen des kantonalen Rechts Anwendung finden.

⁴ Dieses Reglement regelt die Arbeitsverhältnisse und die Entlohnung der Mitarbeitenden im Voll- und Teilpensum. Das Anstellungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur; es wird in der Regel durch den Arbeitsvertrag auf unbefristete Dauer im Monatslohn begründet.

⁵ Das Arbeitsverhältnis des übrigen Personals (insbesondere Mitarbeitende im Stundenlohn, Lernende, Praktikanten etc.) richtet sich nach dem Privatrecht (Art. 319 ff OR) bzw. nach dem Arbeitsvertrag.

⁶ Teil dieses Personalreglements sind die Arbeitszeit- und Entschädigungsverordnung sowie die Ausführungsbestimmungen zum Personalreglement.

§ 2 Inpflichtnahme

¹ Mit der Unterzeichnung des Arbeitsvertrages verpflichten sich die Mitarbeitenden, nach den Grundsätzen von Verfassung und Gesetz zu handeln.

§ 3 Anstellungsbehörde

¹ Für die Anstellung der Mitarbeitenden ist der Gemeinderat verantwortlich, soweit nicht übergeordnete Vorschriften etwas Anderes bestimmen. Die Details zur Anstellung inklusive Probezeit, definitive Anstellung und Kündigung sind in den Ausführungsbestimmungen zum Personalreglement beschrieben.

§ 4 Schaffung von Stellen

¹ Die Gemeindeversammlung genehmigt den Stellenplan (Vollzeitstellen inkl. Schaffung von neuen Funktionen oder Pensen).

² Der Gemeinde Spreitenbach stehen 104 Vollzeitstellen zur Verfügung.

³ Für die Verteilung innerhalb der Gemeinde ist der Gemeinderat zuständig

⁴ Der Gemeinderat stuft die Stellen gemäss den Aufgaben und der Funktion in den entsprechenden Basislohn ein und nimmt die Einreihung des Personals in ihren Individual-Lohn vor.

⁵ Übernimmt die Gemeinde Spreitenbach Aufgaben für eine andere Gemeinde und werden dafür Stellenprozente benötigt, die in einer Leistungsvereinbarung an die dienstleistungsempfangende Gemeinde weiterverrechnet werden, kann der Gemeinderat diese Stellen zusätzlich zum Stellenplan eigenständig sprechen.

2 Rechte der Mitarbeitenden

§ 5 Allgemeines

¹ Die Mitarbeitenden werden für ihre Tätigkeit bei der Gemeinde Spreitenbach entlohnt und haben Rechte, welche nachfolgend aufgeführt sind.

§ 6 Datenschutz

¹ Die Mitarbeitenden der Gemeinde Spreitenbach haben hinsichtlich ihrer Personendaten Anspruch auf Auskunft, Einsicht und Berichtigung im Rahmen der Datenschutzgesetzgebung. Vorbehalten des übergeordneten Rechts dürfen Daten nicht an Dritte oder an andere Behörden herausgegeben werden. Das Schweizer Datenschutzgesetz (DSG) findet Anwendung.

§ 7 Mobil-flexibles Arbeiten

¹ Mobil-flexibles Arbeiten (Home-Office) ist in der Gemeinde Spreitenbach möglich. Details hierzu sind in den Ausführungsbestimmungen zum Personalreglement festgehalten.

§ 8 Erhalt von Einkommen entsprechend der erbrachten Arbeitsleistung

¹ Die Mitarbeitenden der Gemeinde Spreitenbach haben Anrecht auf Lohn gemäss der von ihnen erbrachten Arbeitsleistung. Es gilt der Grundsatz: gleicher Lohn für gleiche Arbeit.

² Der Lohn wird im Rahmen eines zweistufigen Verfahrens festgesetzt. Dabei wird zwischen Lohnreihung (Einreihung in die Lohnklasse) und LohnEinstufung (Festlegung des Individual-Lohns) unterschieden. Basis bildet die Stellenbeschreibung.

§ 9 Leistungsprämien

¹ Der Gemeinderat kann für besondere Leistungen oder ausserordentliche Mehrarbeit den Mitarbeitenden eine Leistungsprämie aussprechen.

§ 10 Stellenbeschreibung

¹ Alle Mitarbeitenden der Gemeinde Spreitenbach verfügen über eine Stellenbeschreibung, welche die Grundlage ihrer Anstellung bildet. Die Stellenbeschreibungen werden im jährlichen Mitarbeitendengespräch zwischen den Mitarbeitenden und den vorgesetzten Personen besprochen und wenn nötig angepasst.

§ 11 Mitarbeitendengespräch

¹ Die Mitarbeitenden haben Anspruch auf ein jährliches Gespräch über Leistung, Fähigkeiten, Eignung und Verhalten. Das Gespräch findet zwischen den Mitarbeitenden und der vorgesetzten Person statt.

² Das Gespräch bildet die Grundlage für eine Standortbestimmung, Beurteilung der Entwicklungsmöglichkeiten sowie Festlegung der Aus- und Weiterbildungsbedürfnisse.

³ Die vorgesetzte Person hält den Inhalt der Gespräche schriftlich fest.

§ 12 Beschwerden

¹ Die Mitarbeitenden der Gemeinde Spreitenbach haben ein Beschwerderecht. Wenn auch nach einer Aussprache und Mediationsversuchen keine Einigung zwischen den Mitarbeitenden und der vorgesetzten Person zustande kommt, steht der Beschwerdeweg offen. Die nächsthöhere Beschwerdeinstanz ist die Verwaltungsleitung. Beschwerdeentscheide der Verwaltungsleitung können innert 20 Tagen an den Gemeinderat weitergezogen werden.

§ 13 Familienzulagen

¹ Die Familienzulage richtet sich nach dem übergeordneten Recht.

§ 14 Aus- und Weiterbildung

¹ Die Mitarbeitenden der Gemeinde Spreitenbach haben ein Recht auf Aus- und Weiterbildung. Die Details sind in der Entschädigungsverordnung festgehalten.

§ 15 Dienstalergeschenk und Honorierung von Arbeitsjubiläen

¹ Die Gemeinde Spreitenbach honoriert die langjährige Treue der Mitarbeitenden. Details hierzu finden sich in der Entschädigungsverordnung.

§ 16 Entgelt für ausserordentliche Inanspruchnahme

¹ Mitarbeitende, die funktionsgemäss mit einer gewissen Regelmässigkeit während der arbeitsfreien Zeit eingesetzt werden können, haben, sofern diese Beanspruchung nicht mit dem Gehalt abgegolten wird, Anspruch auf Entschädigung und Zulagen. Die Entschädigungsverordnung regelt die Details hierzu.

§ 17 Militär-, Zivilschutz- und Feuerwehrdienst

¹ Bei Militär-, Zivilschutz- und Feuerwehrdiensten haben die Mitarbeitenden Anspruch auf Lohnfortzahlung. Die Details werden in der Entschädigungsverordnung geregelt.

² Die dienstpflichtigen Mitarbeitenden müssen die vorgesetzte Person über die Details informieren, sobald sie von einem Aufgebot erfahren.

§ 18 Auslagenersatz

¹ Mitarbeitenden, welchen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit Auslagen entstehen, haben Anspruch auf Ersatz. Die Details werden in der Entschädigungsverordnung geregelt.

§ 19 Recht auf Einsicht in die Personalakte

¹ Mitarbeitende können Einsicht in ihre Personalakten oder Auskünfte darüber verlangen. Das Auskunftsrecht kann während oder nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses ausgeübt werden. Es erlischt 10 Jahre nach dem Austritt aus dem Anstellungsverhältnis; die Akten werden nach Ablauf dieser Frist vernichtet.

² Wird ein Einsichts- oder Auskunftsbegehren gestellt, ist dieses in der Regel innert 30 Tagen zu beantworten. Sofern diese Frist wegen besonderer Umstände nicht eingehalten werden kann, muss die Verwaltungsleitung den Gesuchstellenden mitteilen, innert welcher Frist dieser Pflicht nachgekommen werden kann.

§ 20 Mitspracherecht

¹ Die Mitarbeitenden der Gemeinde Spreitenbach dürfen sich zu Betriebs- und Personalfragen äussern und Anträge stellen. Die Verwaltungsleitung und die Abteilungsleitenden halten die Mitarbeitenden regelmässig über wichtige Geschehnisse auf dem Laufenden. Die Kommunikation auf beide Seiten ist immer wohlwollend, klar und persönlich.

§ 21 Ferien, Urlaub und Ruhezeiten

¹ Die Mitarbeitenden der Gemeinde Spreitenbach haben Recht auf Ferien, Urlaubstage und Ruhezeiten. Die Details sind in der Arbeitszeitverordnung geregelt.

§ 22 Zeugnis

¹ Die Mitarbeitenden können jederzeit ein Zeugnis beantragen, welches Informationen über die Art und Dauer ihres Anstellungsverhältnisses sowie über ihre Leistung und Verhaltensweise enthält. Das Zeugnis kann während des Arbeitsverhältnisses als Zwischenzeugnis oder bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses als Schlusszeugnis ausgestellt werden. Auf Wunsch kann den Mitarbeitenden auch eine Arbeitsbestätigung ausgestellt werden. Sie enthält lediglich die Personalien, die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses, jedoch keine Informationen zu Leistung und Verhaltensweise.

§ 23 Pensionskasse

¹ Die Mitarbeitenden der Gemeinde Spreitenbach schliessen sich der Pensionskasse der Gemeinde an. Die Bedingungen und die Leistungen der Pensionskasse können im Reglement, welches der Verwaltungsleitung vorliegt, eingesehen werden.

§ 24 Haftpflichtversicherung

¹ Die Gemeinde Spreitenbach hat für ihre Mitarbeitenden eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Die Versicherungsbestimmungen und Informationen zum Geltungsbereich können bei der Verwaltungsleitung eingesehen werden.

§ 25 Unfallversicherung

¹ Die Gemeinde Spreitenbach hat für ihre Mitarbeitenden eine Unfallversicherung abgeschlossen. Diese Versicherung gilt für Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle. Die Gemeinde trägt die Prämien. Die Versicherungsbestimmungen und Informationen zum Geltungsbereich können bei der Verwaltungsleitung eingesehen werden.

§ 26 Krankentaggeldversicherung

¹ Die Gemeinde Spreitenbach hat für ihre Mitarbeitenden eine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen. Die Gemeinde trägt die Prämien. Die Versicherungsbestimmungen und Informationen zum Geltungsbereich können bei der Verwaltungsleitung eingesehen werden.

3 Pflichten der Mitarbeitenden**§ 27** Allgemeines

¹ Die Mitarbeitenden der Gemeinde Spreitenbach respektieren die Bedürfnisse der verschiedenen Anspruchsgruppen und führen die ihnen zugewiesenen Aufgaben persönlich, sorgfältig, gewissenhaft und wirtschaftlich aus. Die Mitarbeitenden wahren die Interessen der Gemeinde Spreitenbach in gutem Glauben.

² Die Mitarbeitenden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses bestehen.

§ 28 Arbeitszeit

¹ Die Mitarbeitenden der Gemeinde Spreitenbach arbeiten gemäss den vereinbarten Arbeitszeiten. Insbesondere die Ansprechzeiten der Bevölkerung gemäss den publizierten Schalteröffnungszeiten haben Vorrang. Die Details sind in der Arbeitszeitverordnung festgehalten.

§ 29 Aufgabenbereich

¹ Die Mitarbeitenden führen die in der Stellenbeschreibung festgehaltenen Aufgaben aus. Das vertrauensvolle und wohlwollende Verhältnis zwischen Mitarbeitenden und vorgesetzter Personen bildet den Rahmen für ein produktives und ergebnisorientiertes Arbeiten.

§ 30 Stellvertretung

¹ Die Mitarbeitenden der Gemeinde Spreitenbach stellen sicher, dass in Fällen von Abwesenheit eine Stellvertretung gewährleistet ist. Bei der Organisation der Stellvertretung steht die Erbringung der Dienstleistung gegenüber der Bevölkerung stets im Vordergrund.

² Wird den Mitarbeitenden vorübergehend eine andere Funktion übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer permanenten Stellvertretung einer Funktion in höherer Einstufung entspricht, und üben die Mitarbeitenden diese Tätigkeit für mindestens einen Monat aus, dann erhalten die betreffenden Mitarbeitenden für die Dauer der Ausübung eine persönliche Zulage rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Funktion.

§ 31 Nebenbeschäftigungen, öffentliche Ämter

¹ Die Mitarbeitenden der Gemeinde Spreitenbach dürfen einer Nebenbeschäftigung nachgehen oder ein öffentliches Amt ausüben, sofern das die Arbeitsleistung bei der Gemeinde nicht beeinträchtigt. Es besteht in jedem Fall eine Meldepflicht, in besonderen Fällen besteht eine Bewilligungspflicht. Die Details hierzu sind in den Ausführungsbestimmungen zum Personalreglement festgehalten.

§ 32 Annahme von Geschenken

¹ Die Mitarbeitenden der Gemeinde Spreitenbach dürfen keine Geschenke oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit dem Anstellungsverhältnis stehen oder stehen könnten, für sich oder für andere fordern, annehmen oder sich versprechen lassen. Ausgenommen ist die Annahme von Höflichkeitsgeschenken. Im Zweifelsfall ist die vorgesetzte Person oder die Verwaltungsleitung zu konsultieren.

§ 33 Gebühren und Abgaben

¹ Sämtliche Gebühren und Abgaben für dienstliche Verrichtungen der Mitarbeitenden fallen der Gemeinde zu, ebenso die Leistungen des Staates oder anderer Organisationen für Arbeiten, die dem Personal übertragen sind.

§ 34 Urheberrechte

¹ Erschaffen Mitarbeitende der Gemeinde Spreitenbach in Erfüllung ihrer zugewiesenen Aufgaben Werke mit wissenschaftlichem, kulturellem oder technischem Inhalt (z. B. Abhandlungen, Gutachten, Pläne, Computerprogramme), so stehen die Urheberrechte, insbesondere die Verwendungsbefugnisse, der Gemeinde Spreitenbach zu.

§ 35 Rechtspflege

¹ Der Gemeinderat gewährt den Mitarbeitenden Rechtsschutz, wenn diese in Erfüllung ihrer Amtspflicht von Dritten für Folgen aus gesetzmässigen Handlungen verantwortlich gemacht werden oder in Ausübung des Dienstes zu Schaden kommen und Forderungen dafür gegenüber Dritten einzuklagen haben.

² Ergibt das Verfahren, dass diese Mitarbeitenden die Amtspflichten vorsätzlich verletzt haben, so haben sie die übernommenen Kosten vollumfänglich zurückzuerstatten. Haben die Mitarbeitenden grobfahrlässig gehandelt, so haben sie die übernommenen Kosten in einem dem Grad des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zurückzuerstatten.

§ 36 Disziplinarbestimmungen

¹ Die Gemeinde Spreitenbach hat die Möglichkeit, disziplinarische Massnahmen zu ergreifen, wenn Mitarbeitende gegen ihre Pflichten verstossen.

² Der Gemeinderat ist ermächtigt, dieses Verfahren einzuleiten. Die Einleitung dieses Verfahrens muss der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt werden. Ihr ist das rechtliche Gehör zu gewähren. Bei diesem Gespräch ist die Person berechtigt, einen Beistand beizuziehen.

³ Eine Disziplinarstrafe oder die Einstellung des Verfahrens müssen schriftlich kommuniziert werden.

⁴ Erfüllt der Sachverhalt zugleich einen Straftatbestand, so ist das Strafverfahren vorgängig zu klären, bevor andere disziplinarische Massnahmen ergriffen werden. Der Gemeinderat kann die betreffende Person während der Untersuchung ohne Lohn freistellen. Kommt die Untersuchung zum Schluss, dass die betreffende Person ohne Schuld ist, muss die Gemeinde Spreitenbach den ausgefallenen Lohn erstatten, sofern die Entschädigung nicht vom Staat entrichtet wird.

§ 37 Rechtsmittel

¹ Verfügungen des Gemeinderates können nach Massgabe des Personalgesetzes (Paragraph 48) innert 30 Tagen beim Personalrekursgericht, Laurenzenvorstadt 9, 5001 Aarau, angefochten werden.

4 Übergangs- und Schlussbestimmungen**§ 38** Ausführungsbestimmungen

¹ Für die Ausführungsbestimmungen zum Personalreglement sowie die Arbeitszeit- und Entschädigungsverordnung ist der Gemeinderat zuständig. Über wesentliche Änderungen der Ausführungsbestimmungen und der Verordnungen informiert der Gemeinderat im Rahmen des Verwaltungsberichtes zu Händen der Gemeindeversammlung.

² Sofern betrieblich angezeigt, kann der Gemeinderat weitere Weisungen und Merkblätter erlassen.

§ 39 Übergangsbestimmungen

¹ Die Arbeitsleistungen bis, sowie die Zeitsalden per 31. Dezember 2024, sind von diesem Reglement nicht tangiert. Für die Änderungen im Bereich des Dienstaltersgeschenkes gilt eine Übergangsfrist von 5 Jahren.

§ 40 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Durch dieses Reglement werden sämtliche bisher getroffenen Regelungen im Rahmen des Personalreglements ausser Kraft gesetzt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

xx.xx.xxxx

Gemeinderat Spreitenbach

Gemeindepräsident
Markus Mötteli

Gemeindeschreiberin
Tanja Peric